

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Bekanntmachungen

- 1.1. Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Absatz 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes ..... Seite 2
- 1.2. Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Absatz 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes beziehungsweise § 4 Absatz 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ..... Seite 3
- 1.3. Öffentliche Zustellung – Rohan Chadha ..... Seite 4
- 1.4. Öffentliche Zustellung – Michael Haedke ..... Seite 4

### 2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg ..... Seite 4
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung zu Gebührenbescheiden für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen ..... Seite 5
- 2.3. Berichtigung zum Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 7 vom 26.11.2008 ..... Seite 5
- 2.4. Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Kleinzerlang Nr. 6 „Hotel Lindengarten“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... Seite 5
- 2.5. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 15 „Einzelhandel an der Paulshorster Str.“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... Seite 6

### 3. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

- 3.1. Wirtschaftsplan 2009 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung ..... Seite 8
- 3.2. Wirtschaftsplan 2009 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung ..... Seite 8
- 3.3. Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne ..... Seite 8

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1. Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

#### Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 4 BbgWG sind spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, Entwürfe des Bewirtschaftungsplans zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder werden seit 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
Haus 4, Zimmer 027  
Tel.: 033201 / 442-289  
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam  
Zimmer 143 B  
Tel.: 0331 / 866 7212  
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.
- in den jeweils zu den Flussgebietseinheiten gehörenden unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Auf Antrag wird nach den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auch der Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne herangezogen wurden. Der Antrag ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 62, Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam, zu stellen.

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2009 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö4  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat 62  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse [bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de](mailto:bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de).

An denselben Stellen werden für 4 Monate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Strategischen Umweltprüfung auch die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die dazugehörigen Umweltberichte ausgelegt. Nähere Informationen sind einer Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008 zu entnehmen.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: [info@fgg-elbe.de](mailto:info@fgg-elbe.de)) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: [sekretariat@ikse-mkol.org](mailto:sekretariat@ikse-mkol.org)) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie - Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: [sekretariat@mkoo.pl](mailto:sekretariat@mkoo.pl)) abgegeben werden.

## **1.2. Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)**

### **Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008**

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasser-Rahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 4 Absatz 1 BbgUVPG unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung, bei der ein Umweltbericht zu erstellen ist. Nach § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 14 i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu beteiligen. Hierfür werden die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die beiden dazugehörigen Umweltberichte öffentlich ausgelegt, so dass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die beiden Flussgebietseinheiten und die dazugehörigen Umweltberichte werden seit 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
Haus 4, Zimmer 027  
Tel.: 033201 / 442-289  
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam  
Zimmer 143 B  
Tel.: 0331 / 866 7212  
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und zu den beiden Umweltberichten kann sich die betroffene Öffentlichkeit bis zum 22. April 2009 äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden bei

dem Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö4  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

dem Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat 62  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam

den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

oder per E-Mail an die Adresse

[SUPMassnahmenprogramm@lua.brandenburg.de](mailto:SUPMassnahmenprogramm@lua.brandenburg.de).

#### **Hinweis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Die Unterlagen für die Flussgebietseinheit Elbe liegen auch aus beim Umweltamt des Landkreises, untere Wasserbehörde

Neustädter Str. 14  
16816 Neuruppin  
Zimmer 334

und können zu den Sprechzeiten oder nach telefonischer Absprache unter der Tel.-Nr. 03391 6886730 eingesehen werden.

### 1.3. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 26. August 2008 mit der Nummer 10001.096992, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz - Ruppin durch die Ostprignitz - Ruppiner - Rettungs -Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport - und Rettungsdienst erlassen wurde, konnte dem us - amerikanischen Staatsangehörigen

**Herrn Rohan Chadha**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz - Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 11.02.2009

Müller

### 1.4. Öffentliche Zustellung

Die Ordnungsverfügung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 04.02.2009 Az. 02117/2006/KYR/35 an Herrn Michael Haedke, letzte bekannte Anschrift: Kirchstraße 49 in 09477 Jöhstadt, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.1 S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauordnungs- und Planungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 104, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach

Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt zum einen die Frist, innerhalb der die in der Ordnungsverfügung geforderten Maßnahmen durchzuführen sind. Zum anderen beginnt mit der Zustellung die Frist, innerhalb der gegen die Ordnungsverfügung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird die Ordnungsverfügung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 05.02.2009

H.-U. Schommler  
Amtsleiter

## 2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 2.1. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2009

1. gemäß § 27 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes
  - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
  - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz
  - Hundesteuer in den Ortsteilen Basdorf, Dierberg, Dorf-Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Zechlinerhütte, Zechow
  - Zweitwohnungssteuer
  - Vergnügungssteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2008 zu entrichten waren.

Neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern/Abgaben

werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Abgabepflicht neu begründet wird,
- der Abgabenschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern/Abgaben werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuer- bzw. Abgabenbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern/Abgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid erge-

ben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuer- bzw. Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuer- bzw. Abgabepflichtigen werden daher gebeten, die Steuern/Abgaben mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse zu überweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuer- bzw. Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg, Der Bürgermeister, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

Rheinsberg, den 02. Februar 2009

Manfred Richter  
Bürgermeister

## 2.2. Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz, der §§ 1, 2 und 6 der Satzung über die Sondernutzung auf/ an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg und §§ 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf/ an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg

### – Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2008 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an).

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind **zum 01.05.2009 fällig**.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid

ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg in 16831 Rheinsberg, Seestraße 21 zu erheben.

Der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

*Rheinsberg, den 05.01.2009*

*Manfred Richter*

*Bürgermeister*

## 2.3. Berichtigung zum Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 7 vom 26. 11. 2008

Die Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg Nr. 4.2 im Amtsblatt Nr. 7 vom 26. 11. 2008 betreffend die „Widmungsverfügung Wasserwanderrastplatz Rheinsberg – Hafendorf“ wird infolge eines Schreibfehlers wie folgt berichtigt: Der Pkt. 1.2. muss richtig lauten: „Lage: Gemarkung Rheinsberg, Flur 9, Flurstücke 169/2, 730, 731.“

*Rheinsberg, den 20. 1. 2009*

*Manfred Richter*

*Bürgermeister*

## 2.4. Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Kleinzerlang Nr. 6 „Hotel Lindengarten“ § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg hat am 28.01.2009 in öffentlicher Sitzung dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im Übersichtsplan dargestellt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Rheinsberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom

**09. März bis 08. April 2009**

im Fachbereich Bau der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

*Rheinsberg, 09.02.2009*

*Manfred Richter*

**siehe Karte auf Seite 6**

## Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kleinzerlang Nr. 6, Hotel Lindengarten"



### **2.5. Bekanntmachung Betreff: Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 15 „Einzelhandel an der Paulshorster Str.“ hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung Bebauungsplanes Rheinsberg gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat am 28.01.2009 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 5 „Einzelhandel an der Paulshorster Straße“ und die dazugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, das Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchzuführen.

Entsprechend § 13a Abs. 2 BauGB werden für dieses Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 angewendet. Daher wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Behörden sowie von der Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit

**vom 09.03.2009 bis einschließlich 08.04.2009**

**in der Stadt Rheinsberg, Fachbereich Bau,  
Dr.-Martin-Henning-Straße 33**

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

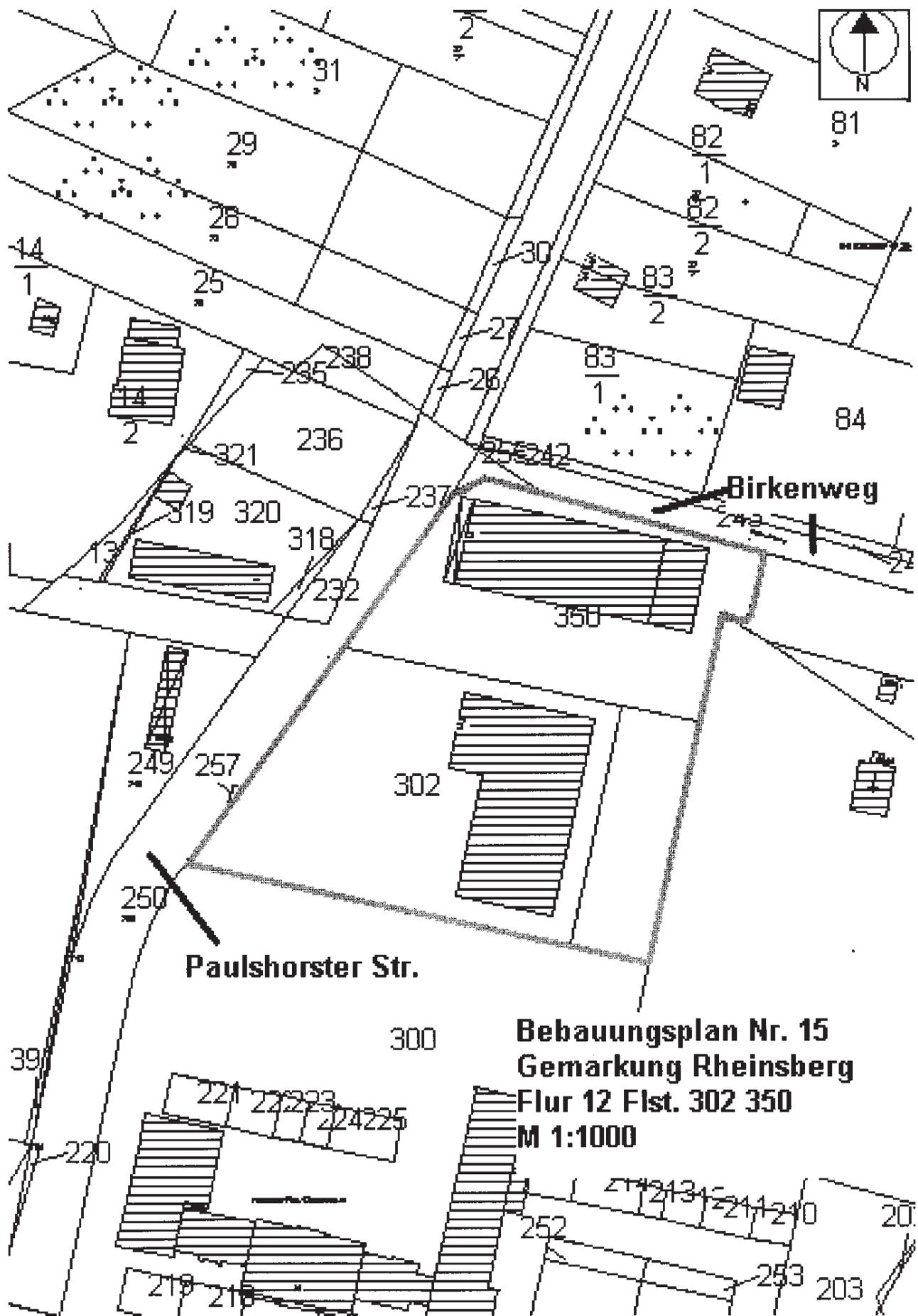
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rheinsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

*Rheinsberg, den 09. 02. 2009  
Manfred Richter  
Bürgermeister*

*siehe Karte auf Seite 7*



### 3. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

#### Wirtschaftsplan Wasserversorgung Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 3 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10.12.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 im Geschäftsbereich Wasserversorgung festgestellt:

<b>1. Es betragen</b>	
<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	1.857.000 €
die Aufwendungen	1.857.000 €
das Jahresergebnis	0 €
<b>1.2 im Vermögensplan</b>	
die Einnahmen	687.200 €
die Ausgaben	687.200 €

Dabei werden die Ausgaben im Vermögensplan gem. § 17 Abs. 5 der EigV für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

<b>2. Es werden festgesetzt</b>		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000 €
2.4	die Verbandsumlage	0 €

Neustadt (Dosse), den 15.12.2008



Astrid Hohmann  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung




Joachim Stoltz  
Verbandsvorsteher

#### Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

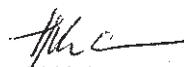
Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 3 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10.12.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 im Geschäftsbereich Abwasserentsorgung festgestellt:

<b>1. Es betragen</b>	
<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	3.374.400 €
die Aufwendungen	3.374.400 €
das Jahresergebnis	0 €
<b>1.2 im Vermögensplan</b>	
die Einnahmen	2.377.100 €
die Ausgaben	2.377.100 €

Dabei werden die Ausgaben im Vermögensplan gem. § 17 Abs. 5 der EigV für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

<b>2. Es werden festgesetzt</b>		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite	500.000 €
2.4	die Verbandsumlage	0 €

Neustadt (Dosse), den 15.12.2008



Astrid Hohmann  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung




Joachim Stoltz  
Verbandsvorsteher

#### Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2009

Die vollständigen Wirtschaftspläne 2009 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 02.03.2009 bis 16.03.2009 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 - Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

#### Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de